

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1885)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. fr. 4. 50.
Vierteljährl. fr. 2. 25.

Franko für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. fr. 5. —
Vierteljährl. fr. 2. 90.

für das Ausland:
Halbjährlich fr. 6. 30.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes.“

Briefe und Gelder
franko.

Die Ehe zwischen Christen und Juden.

Nachstehende Meldung aus Paris, betr. päpstliche Dispense für eine Ehe zwischen einer katholischen Braut und einem jüdischen Bräutigam, hat einige radikale Journalisten veranlaßt, wieder einmal ihrer großen Unwissenheit in kirchlichen Dingen Ausdruck zu geben.

„Der österreichische Reserve-Offizier Baron Sandor Popper von Podraghy, der älteste Sohn des Großindustriellen und Gutsbesizers Baron Leopold Popper von Podraghy, hat sich vor Jahresfrist mit der Comtesse Blanche Castrone verlobt. Letztere ist die Tochter der berühmten italienischen Opernsängerin Marchesi, nunmehrigen Gräfin Castrone. Seit einigen Jahren leben Graf und Gräfin Castrone in Paris. Die Verlobung des Herrn Sandor von Popper mit der Comtesse Blanche fand vor Jahresfrist statt. Die Vermählung des Paares stieß jedoch auf das Gehinderniß der Religionsverschiedenheit. Die Familie Castrone ist katholisch. Herr von Popper ist Jude. Beide Theile hatten Abneigung gegen einen Religionswechsel. Baron Popper wollte nicht zum Katholicismus übertreten und Comtesse Castrone nahm Anstand, sich für confessionslos zu erklären, wodurch dann nach österreichischen Gesetzen die Eingehung einer „Nothcivilehe“ mit dem Manne ihrer Wahl ermöglicht worden wäre. Vor beiläufig drei Vierteljahren wandten sich nun die Brautleute an die päpstliche Curie, um vom hl. Vater den Dispens zur Abschließung der Ehe vor dem katholischen Priester in einer katholischen Kirche zu erlangen. Nach dem Kirchenrecht kann der Papst einen solchen Dispens erteilen, wenn die gegründete Aussicht vorhanden ist, dadurch dem katholischen Glauben eine Seele zu gewinnen. Die Angelegenheit machte die üblichen Stadien durch; sie ging durch die Congregationen, welche die Gründe zu prüfen hatten, die bei der Entscheidung ins Gewicht fallen. Die Entscheidung selbst steht nur dem Papste zu. Nach einer den canonischen Vorschriften und Gebräuchen entsprechenden Procedur hat Papst Leo XIII. nunmehr das Breve erlassen, welches dem Baron Sandor Popper die Abschließung einer gültigen Ehe mit der Comtesse Blanche Castrone gestattet — ohne Religionswechsel des Bräutigams. Es wird ferner berichtet, daß vor wenigen Tagen Baron Sandor Popper, welcher ungarischer Staatsbürger ist, dem Primas von Ungarn, Cardinal Simor, den Revers in die Hände gelegt hat, daß die Kinder aus dieser Ehe im katholischen Glauben erzogen werden sollen.“

Bekanntlich bildet die „Religionis disparitas“ (zwischen Getauften und Ungetauften) ein trennendes Ehehinderniß, während der Unterschied der Confession (zwischen Katholiken und getauften Aikatholiken) nur ein aufhebendes Ehehinderniß ist. Ersteres gehört — wie das feierliche Gelübde der Keuschheit in einem kirchlich approbirten Orden, die höhern Weihen u. dergl. — zu den Ehehindernissen, „in quibus non facile“) speranda est dispensatio.“ (Instr. pastor. Eystett.)

Die „Germania“ knüpft an obigen Bericht folgende Erörterung:

Ob die Nachricht im Ganzen und in allen Einzelheiten wahr ist, wissen wir noch nicht. Unmöglich ist sie inhaltlich nicht, wenn wir unsererseits auch, hätten wir darüber zu berichten gehabt, manche Ausdrücke anders gewählt haben würden. Und auch das ist klar: so wenig zu wünschen ist, daß Mitglieder der katholischen Kirche zu solchen Dispensen überhaupt Anlaß, oder gar öfter Anlaß geben, liegt aber einmal ein Dispensgesuch vor, so ist es von der kirchlichen Obrigkeit mit der Gewissenhaftigkeit zu prüfen, die ihr in Wahrung der kirchlichen Grundsätze obliegt und mit der Weisheit, in welcher der päpstliche Stuhl sich durch die Jahrhunderte unter Gottes Beistand bewährt hat. Ist die Nachricht also wahr, so wird jenes Ehepaar durch die der katholischen Braut gewährte Dispens eine gültige Ehe schließen, und wir wünschen dann nur noch die Erfüllung der bestehenden Hoffnung, es möge durch die Conversion des Bräutigams auch die volle religiöse Innigkeit des ehelichen Lebens begründet werden!

Die Kirche hat stets anerkannt, daß zwar das Sakrament der Ehe von Christus, die Ehe aber schon von Gott im Paradiese eingesetzt sei. Nach ihrem natürlichen, sittlichen Begriffe hat also die Ehe vor Christus bestanden, und auch nach Christus betrachtet die Kirche die Ehe von Juden mit Juden, von Heiden mit Heiden und von Juden mit Heiden nicht als ungültig, beim Uebertritt solcher Eheleute zum Christenthum braucht also die Ehe nicht noch einmal geschlossen zu werden. Für die Christen aber hat die Ehe ihren religiösen Charakter, sie ist uns Katholiken sogar eins der sieben heiligen Sakramente, deshalb hatte schon der hl. Paulus (in seinen beiden Korintherbriefen) sich mit der Stellung der Christen zu beschäftigen, die mit Nichtchristen in der Ehe lebten, und diese Lage hat in den ganzen ersten christlichen Jahrhunderten über-

*) Vielleicht besser „difficillime“. (D. K.)

haupt Kirchenväter und Kirchenschriftsteller (Cyprian, Tertullian u. s. w.) beschäftigt, Synodalbeschlüsse sind ergangen u. s. w. Es kam das Doppelte vor, zunächst, daß aus einer nichtchristlichen Ehe der eine Theil Christ wurde, der andere aber jüdisch oder heidnisch blieb, und dann auch, daß von Christen mit Nichtchristen eheliche Verbindungen eingegangen wurden. Auch diese Ehen galten, wenn sonst kein ungiltig machendes Ehehinderniß vorhanden war, als giltig, aber als unvollkommen und durchaus nicht wünschenswerth, es wurde dringend davon abgerathen, die Unerlaubtheit, trotz der Giltigkeit, immer stärker betont, ja allmählich, je weiter das Christenthum sich ausbreitete und die Heiden in sich aufnahm, erfolgten direkte Verbote dieser Ehen auf Particularsynoden u. dgl., und vom Ende des 6. Jahrhunderts stimmten Doctrin und Praxis überein und wurden allgemein, solche Ehen zwischen Christen und Nichtchristen nicht zuzulassen und ihre Nichtigkeit auszusprechen.

Aus dieser Darlegung ergibt sich schon, daß die Nichtigkeit solcher Ehen zwischen Christen und Nichtchristen nicht auf göttlichem und natürlichem Gesetze beruht, sondern auf positivem Kirchengesetz. *) Und weil Letzteres der Fall ist, so kann von dem Verbot solcher Ehen unter Umständen dispensirt werden. Weil aber das Verbot dieser Ehen ein ganz allgemeines ist, so kann nur der Papst davon dispensiren, oder wer vom Papste außerordentliche Vollmacht erhält.

Und solche Dispensen sind auch im Laufe der letzten Jahrhunderte noch öfter erfolgt. Als in den Ländern Hinterasiens (Japan u. s. w.) das Christenthum sich auszubreiten begann, traten bezüglich der Ehe dieselben Zustände ein, die wir oben aus den ersten christlichen Jahrhunderten geschildert haben, und Papst Gregor XIII. stellte daher für die kirchliche Behandlung der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen in diesen Ländern den Zustand durch Dispens her, der in den ersten christlichen Jahrhunderten bestanden hatte, ehe das direkte Verbot solcher Ehen ergangen war.

Aber neben solcher generellen Dispens in Gebieten der Heidenmission sind auch Dispensen in Einzelfällen vorgekommen, hier selbstverständlich nur bei Sicherheit der Religion und der freien Ausübung der Religion für den christlichen Ehetheil, ferner unter der Bedingung der katholischen Kinderziehung u. s. w., und auch dann noch wird die Dispens natürlich nicht in jedem Falle erteilt, sondern nur mit höchster Seltenheit, wenn erforderliche Dispensgründe vorhanden sind, die sich natürlich oft ganz und oft wenigstens zum Theil der

öffentlichen Kenntniß und Beurtheilung entziehen, weil sie auf dem Gebiete des Gewissens und des Seelenlebens, in Familienverhältnissen u. s. w. beruhen können.



Der Kampf um das Christenthum an der Wiener Universität.

Am 11. hatte Msgr. Greuter im österreichischen Abgeordnetenhaus auf die stets fortschreitende Verjüdung der Wiener Universität hingewiesen: das jüdische Element, in der Landesbevölkerung nur $\frac{1}{40}$ stark, zähle im Professorencollegium der Hochschule bereits zwei Fünftel (64 von 159) der sämtlichen Mitglieder.

Der Unterrichtsminister Conrad glaubte über die Interpellation mit der liberalen Prase hinweggehen zu dürfen: als Staatsminister falle es ihm gar nicht ein, bei Ernennung der Professoren nach der Confession zu fragen.

Hiezu bemerkt nun das Wiener „Vaterland“:

„Der Unterrichtsminister hat am 11. d. M. im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eine große Rede gehalten, für welche die katholische Bevölkerung Gesamtösterreichs ihm deshalb besonderen Dank schuldet, weil sie gleich einem Faustschlage ins Gesicht wohl geeignet ist, die zwar gläubigen, aber bezüglich des modernen Culturkampfes schläfrigen Katholiken aufzurütteln. Diese That des Herrn Ministers verdient um so mehr Anerkennung, als es ihm recht peinlich sein mußte, unter dem fortgesetzten, rauschenden Beifalle der regierungsfreundlichen Linken zu sprechen! Seine Rede gipfelte in dem blendenden Satze: daß, so oft es sich darum handelt, Jemandem eine Anstellung zu verleihen, nur seine „Tüchtigkeit“ zu berücksichtigen sei. Auffallend war wohl die Aeußerung des Ministers: Wenn es wahr sein sollte, daß die Wiener Universität in Gefahr stehe, eine zweite „orientalische Academie“ zu werden, so gehe dies ihn nichts an; er wisse gar nicht, ob jene Besorgniß thatsächlich begründet sei, weil er sich um die Confession der Professoren nicht kümmere, und unseren Staatsgrundgesetzen gemäß nicht zu kümmern habe. Auch diese Hinweisung auf den Zusammenhang der ausgesprochenen Sätze mit einem gewissen Gesetze (dem Schulgesetze) ist für die österreichischen Katholiken sehr lehrreich und wird hoffentlich von ihnen verstanden und gewürdigt werden. — Die Aeußerungen des Herrn Unterrichtsministers dürften übrigens bei günstiger Gelegenheit von Seite der Regierung eine Correctur erhalten. Hat ja doch der Herr Unterrichtsminister selbst schon am nächstfolgenden Tage seine christlich-religiöse Gesinnung gegen Verkenntung zu verwahren sich veranlaßt gefühlt. Darin liegt aber noch keineswegs eine Erklärung der eben angeführten Sätze.

Wir glauben in der That nicht, daß in irgend einem anderen civilisirten Lande ein Unterrichtsminister solche Aeußerungen wagen würde. Noch übt die hundertjährige Herrschaft eines milden Josephinismus — nachdem der gewaltthätige mit seinem edlen, erst am Ende seiner irdischen

*) Man beachte wohl, daß dies nur von der Nichtigkeitserklärung, nicht aber ohne weiters auch von der Unerlaubtheit solcher Ehen gilt. Wie die gemischten Ehen (zwischen Katholiken und getauften Aukatholiken), und noch in höherm Grade als diese, sind sie *jure divino* verboten, sofern dabei die Gefahr der Verführung des katholischen Ehetheils zum Abfall oder der nichtkathol. Kinderziehung in Betracht kommt. Fällt diese Gefahr weg, so hört das *vetitum divinum* auf und das *vetitum ecclesiasticum* kann durch kirchliche Dispense gehoben werden. (D. Red.)

Laufbahn bekehrten Schöpfer ins Grab gesunken war — ihre lähmenden Nachwirkungen. Der einzelne Mensch kann sich von einer acuten Krankheit schnell erholen; von den Folgen einer Lähmung aber immer nur allmählich und langsam. Nicht anders ergeht es den Völkern.“ —



Sitzung der St. Thomasacademie in Luzern, 10. März.

(Mitgetheilt.)

In den Schriften des großen Aquinaten liegt wahrlich eine unerschöpfliche Fülle der wahren Weisheit verborgen! Und daß die St. Thomasacademie in Luzern bemüht ist, in etwas den verborgenen Schatz zu heben, davon zeugt wieder ihre Sitzung vom 10. März, welche sie zu Ehren ihres himmlischen Patrons feierte.

Es stellte denn auch in seiner Eröffnungsrede der hochw. Hr. Präsident Prof. Portmann die Sonne, welche in so vielen Bildern auf der Brust des hl. Thomas leuchtet, den Academiern hin als das Symbol der menschlichen und ewigen Weisheit, welche sich in dem englischen Lehrer wie in einem hellen Brennpunkte gesammelt hatte und in unzähligen Radien von ihm in die Finsternisse ausstrahlt. Einige Strahlen dieser Sonne hätten die Activmitglieder in sechs besondern Sitzungen aufzufangen gesucht, um sie in der gegenwärtigen und in den drei öffentlichen Sitzungen des verflossenen Jahres und in einigen Publikationen einem weitem Kreise leuchten zu lassen. In bewegten Worten gedachte der Redner der bevorstehenden größern räumlichen Entfernung vom hochwürdigsten Mäcenat der Academie, tröstete sich aber bei dem Gedanken, daß Hochderselbe seiner Gründung dennoch stets geistig, mitunter auch räumlich nahe sein werde.

Eine Fülle des Lichtes geht nun besonders auch in den grundlegenden Fragen der Naturphilosophie, resp. in der Naturteleologie vom hl. Thomas aus. Daß wirklich die thomistische Naturphilosophie eine Vervollkommnung der bezüglichen aristotelischen Lehren enthalte, dies nachzuweisen, hatte sich im ersten Referate hochw. Professor d. Phil. R. Kaufmann, der auf diesem Gebiete besonders thätig und tüchtig sich zeigt, die dankenswerthe Aufgabe gestellt. Diese naturphilosophische Vervollkommnung des Aristoteles durch den hl. Thomas liege, trotz der negativen Behauptungen Neuerer, namentlich in der thomistischen Ideenlehre und Schöpfungstheorie. Mit großer Erudition wird nun weitläufig eine bezügliche Controverse zwischen Zeller und Stöckl einerseits und Brentano und Nolfes andererseits besprochen. Nach Zeller und Stöckl wäre in der aristotelischen Philosophie Ideenlehre und Schöpfungstheorie gar nicht enthalten und könnte daraus auch nicht deducirt werden, während eine solche Deduction von Brentano, Zeller gegenüber, und von Nolfes gegenüber Stöckl versucht werde. In beiden Fällen würde jedoch in Thomas ein Fortschritt über Aristoteles hinaus vorhanden sein, im ersten Fall ein wesentlicher, im zweiten ein gradueller; im erstern Fall hätte Thomas die Ideen- und Schöpfungslehre in die aristotelische Naturphilo-

sophie neu eingeführt, im andern Falle hingegen klarer und allseitiger entwickelt. Nach Thomas sei aber die Natur wie ein erhabenes Kunstwerk, gemäß der geschöpflichen Nachahmbarkeit des göttlichen Wesens, im Intellekte Gottes präformirt. Bezüglich der Schöpfungstheorie wird vom Referenten auf eine einschlägige Arbeit des hochw. Hrn. Prof. Portmann in einer frühern Sitzung verwiesen. (Siehe „Monatrosen“.) Geschlossen wird der interessante Vortrag mit einem Hinweis auf die tief sinnige Natursymbolik des hl. Thomas, welcher in den Naturdingen Reflexe ewiger, göttlicher Ideen erkenne.

Von einer weitem Skizzirung des Referats kann schon um deswillen abgesehen werden, weil es nächstens in den „Schweizer-Blättern“ erscheinen wird.

Aus der Rechnung für die vier Jahre des Bestandes der Academie, welche nun während der Pause verlesen wurde, konnte man entnehmen, daß trotz bedeutender Auslagen die Academie nicht am Grundübel moderner Gründungen leide, indem sie mit einem voraussichtlichen Activsaldo abschließt.

In dem jetzt folgenden zweiten Referate handelt hochw. Hr. Prof. Dr. Segeffer nach S. th. I. II. 95 ff. vom menschlichen Gesetze. Nachdem Referent Eingangs bemerkt, daß auch hier die bezüglichen modernen Irrthümer in Thomas zum Voraus sich widerlegt finden, spricht er vom Wesen, der Wirksamkeit oder verbindenden Kraft und der Veränderlichkeit des menschlichen Gesetzes. Nach Thomas sei das menschliche Gesetz eine Verordnung der Vernunft für das menschliche Handeln, doch nicht eine absolute und unabhängige, sondern gemäß dem ewigen Gesetze in Gott selbst, welches ewige Gesetz in den Kräften der Natur, in den Trieben der lebenden Wesen und in den obersten Principien der praktischen Vernunft des Menschen als Naturgesetz sich abspiegle. Aus dem Naturgesetz seien aber weitere Ableitungen zu machen, Consequenzen zu ziehen, d. h. menschliche Gesetze zu geben, weil Leidenschaften den menschlichen Geist verdunkelten, von der rechten Bahn ablenkten, in den obersten Principien die weitem Folgerungen nur keimhaft gegeben seien, der Mensch deshalb erzogen werden müsse, was bei bessern Naturen zwar blos durch väterliche Mahnung, bei schlechtern aber nur durch sanctionirte Gesetze möglich wäre. Die Ableitungen aus dem Naturgesetze seien aber theils Conclusionen oder logisch nothwendige Folgerungen, oder Determinationen, Specificationen, d. h. nach Zeit und Umständen verschiedene nähere Bestimmungen. Zweck des Gesetzes solle sein das allgemeine Beste, eben deshalb, weil der Absicht nach das Ganze, die Societät früher sei als der Theil. Gegeben werde das Gesetz von dem, welchem die Obsorge für das Ganze, die Societät, zustehe, in der Republik vom Volke und seinen Vertretern, in der Monarchie vom Fürsten in dem ihnen unterstellten Bereiche. Um aber verbindende Kraft zu haben, müsse die Verordnung promulgirt werden, da ja nur eine bekannte Regel beobachtet werden könne. Hinsichtlich der Wirksamkeit seien die Gesetze theils Verbote, theils Gebote, müßten stets allgemein sein in Bezug auf die Handlungen, Personen, Zeit und dies wegen ihrer allgemeinen Erfüllbarkeit. Vom niedern Gesetzgeber erlassene Gesetze hätten verbindende Kraft,

wenn sie in Uebereinstimmung mit dem höhern gegeben seien. Für die Gerechten gebe es gleichsam keine Gesetze, insofern die Sanction derselben ihnen gegenüber nicht nöthig sei. Im einzelnen Falle werde das menschliche Gesetz aufgehoben durch Dispensation oder Epikie, milde Auslegung. Insofern die menschlichen Gesetze nähere Bestimmungen des Naturgesetzes seien, unterliegen sie der Veränderlichkeit, indem die Ableitung aus dem Naturgesetz immer vollkommener und in einer den Verhältnissen entsprechender Weise gemacht werden könne. Eine Abänderung solle aber nur bei evidentem Nutzen und bei offenkundiger Ungerechtigkeit des bestehenden Gesetzes getroffen werden. Im positiven göttlichen Gesetze, welches die Menschen zu ihrem höhern, übernatürlichen Ziele hinführe, finde das defectible menschliche Gesetz sein höheres Correctiv.

Nachdem der Herr Präsident auch dieses lichtvolle Referat bestens verdankt hatte, wurde zu den Wahlen geschritten. Hochw. Herr Prof. Portmann wünscht des entschiedensten, daß das Präsidium an ein anderes Mitglied der Academie übergehe, und diesem schon früher dem hochwürdigsten Bischof, dem die Wahl des Präsidenten zusteht, geäußerten Wunsche wird entsprochen. Hochderselbe liest eine lateinische Ansprache, worin den Academikern die Absicht des hl. Vaters in der bezüglichen Encyclica von Neuem an's Herz gelegt, der Academie und namentlich ihrem Präsidenten für die bisherigen Leistungen die vollste Anerkennung ausgesprochen, ihr trotz größerer räumlicher Entfernung die regste Theilnahme ihres hohen Ehrenpräsidiums zugesichert und in der Person des hochw. Hrn. Vicepräsidenten Prof. N. Kaufmann ein neues Präsidium ernannt wird. Der neue Präsident dankt die ehrenvolle Wahl und läßt durch die Versammlung die übrigen Wahlen vollziehen. Als Vicepräsident wird gewählt der bisherige Präsident und als Actuar und Cassier Professor Thüring.

Nach einem herzlichem Dankgebet zum Vater des Lichtes wurden bei einer vom Seminar gebotenen verdankenswerthen Refection die in der Sitzung angeregten Gedanken und Eindrücke lebhaft weiter besprochen.

Wölge nun unter dem neuen Präsidium die Academie wie unter dem bisherigen fröhlich fortgehen!



Ueber den dritten Orden des hl. Vaters Franciscus.

(Mitgetheilt.)

Von mehreren Seiten wurden so verschiedene Ansichten und Zweifel über wesentliche Punkte des dritten Ordens des hl. Vaters Franciscus erhoben, daß es nothwendig schien, dieselben in Rom lösen zu lassen. Ueber die wichtigern Zweifel und Fragen wird hiemit die authentische Lösung und Erklärung in bestimmter Antwort beigelegt.

1. In den dritten Orden des hl. Vaters Franciscus können auch alle Ordensleute eintreten und aufgenommen werden.
2. In den dritten Orden aufnehmen, Einkleidungen und Professionen vornehmen, Versammlungen halten, kann

jeder Welt- und Ordenspriester, der vom Pater Provinzial hiezu bevollmächtigt ist, jedoch nur innert den Grenzen seines Distriktes.

3. Im Beichtstuhle können die Tertiärer die Generalabsolution verlangen und empfangen von jedem beliebigen vom Bischofe approbirten Beichtvater. Dieses Privilegium ist den Tertiariern und nicht dem Beichtvater als solchem gegeben.
4. Die Generalabsolution kann schon in Vigilia am Morgen im Beichtstuhle erteilt werden.
5. Die Tertiärer können an den bestimmten Tagen auch nur zum Empfange der Generalabsolution in der Kirche versammelt werden, wobei man sich der gewöhnlichen größeren Formel bedient. Ob aber einzelnen Personen außer dem Beichtstuhle die Generalabsolution erteilt werden dürfe, ist zweifelhaft und nicht entschieden.
6. Das Privilegium infra Octavam diei absolutionis die Generalabsolution zu empfangen, gilt nur für die Tertiärpriester, nicht aber für die Laientertiärer.



Die Bischofswahl zu Dublin.

Die Mitglieder des Domcapitels und die Pfarrgeistlichkeit der Erzdiocese Dublin haben sich, ihres Vorrechts gemäß, versammelt und sind zur Wahl von drei Candidaten für den erledigten Sitz geschritten, welche nun dem hl. Vater benannt worden sind. Nachdem die Messe de sancto spiritu gefeiert war, fand die Wahl unter der Leitung des Bischofs von Kildare statt. Es fanden sich dazu sämmtliche Wähler ein, mit einer einzigen Ausnahme, 64 an der Zahl. Wie längst erwartet wurde, erhielt der Capitelsvicar Dr. Walsh 46, somit weitaus die meisten Stimmen; auf den Weihbischof Dr. Donnelly fielen 12, auf Dr. Tynan 3 und auf den Bischof von Longford 2 Stimmen. Die drei Erstgenannten werden dem Papst vorgelegt werden.

Dr. Walsh, der dignissimus, ist erst 43 Jahre alt, selbst aus Dublin gebürtig, hat unter Cardinal Newman auf der katholischen Universität studirt und den theologischen Cursus in dem Priesterseminar zu Maynooth erledigt. Während der Dauer seiner Studien zeichnete er sich in fast allen Zweigen weltlicher und geistlicher Wissenschaften aus. Er wurde zum Professor der Moralthologie und des canonischen Rechts zu Maynooth ernannt und später zum Präsidenten dieser, jetzt 550 Theologie-Studirende zählenden Anstalt. Er wurde der Herausgeber des «Irish Ecclesiastical Record» und lieferte über verschiedene theologische Gegenstände eine große Anzahl ausgezeichnete Werke, die allseitige Anerkennung fanden. Ueberdies hat er durch Herausgabe verschiedener Werke über Moralthologie, die heilige Schrift, den Kirchengesang, eines Commentars zur Gesetzgebung in England u. a. m. die Mannichfaltigkeit seines Talents an den Tag gelegt. Er stand bei dem verstorbenen Cardinal Mc. Cobe in hohem Ansehen, welcher

ihm auch die Würde eines Canonikus bei dem Metropolitan-capitel verlieh. An der Unterrichtsfrage in Irland nahm er in hervorragender Weise Theil; auch wurde er zum Mitglied des Senats der Königlichen Universität zu Dublin ernannt. Selbst außerhalb seines Vaterlandes wurde sein Verdienst anerkannt; so durch die Ernennung zum Doctor der Theologie honoris causa seitens der katholischen Universität zu Löwen.

Mit der größten Spannung wird natürlich von Seiten der Geistlichkeit und der Bevölkerung des ganzen Landes der Bestätigung dieser Wahl durch den hl. Vater entgegengesehen. Das Aufsteigen des Dr. Walsh in die Reihen der Hierarchie erscheint auch in so fern besonders wünschenswerth, als die Frage über den katholischen Universitätsunterricht in Irland voraussichtlich bald das englische Parlament beschäftigen wird. Die Bischöfe, deren vertraulicher Rathgeber er seit Jahren gewesen, werden ihn zweifelsohne gerne unter sich willkommen heißen. Im Augenblick bedarf Irland für den Sitz der Erzdiocese eines Mannes, der sowohl durch seine Frömmigkeit wie sein Ansehen als Gelehrter das Vertrauen der Nation in hervorragendem Maße genießt. Ein solcher Mann aber ist, nach dem Urtheil der irischen als auch der englischen Presse, Dr. Walsh. („Germania“.)



Kirchen-Chronik.

Schweiz. Im ital. Parlamente hat Mancini letzten Samstag eine die Diöcesanverhältnisse des Tessin betreffende Interpellation dahin beantwortet, Italien habe sich nicht in diese Angelegenheit zu mischen, das neue „Bisthum“ Tessin stehe unter einem dem Papst unterstehenden apostolischen Administrator. Die alte Seminarienfrage werde ohne Zweifel zwischen beiden Regierungen auf befriedigende Weise erledigt werden. Der Minister sagte es zwar nicht, aber es weiß es hier Jedermann, schreibt man der „Grenzpost“ aus Rom, daß Italien der Schweiz als Gegenwerth für ihre Freiplätze eine gleiche Anzahl Stipendien für schweizerische Studenten an gewissen königlichen Spezialschulen (?) anbieten wird.

Diocese St. Gallen. Laut „Ostschw.“ ertheilte heute der hochw. Bischof Augustinus den drei Alumnus des Priesterseminars in der Kathedrale die hl. Priesterweihe.

Solothurn. Hochw. Pfarrer Buri in Wangen wurde vom „Oltner Tagbl.“ denunciirt, er habe die Ehe einer Katholikin mit einem geschiedenen Ehemann nicht als kirchlich gültig betrachtet und behandelt. Und für dieses Verbrechen wird der Pfarrer, auf diese Klage hin, von der Regierung zur Verantwortung gezogen! — Der „Anzeiger“ schreibt:

„Es ist kaum glaublich, daß der hohe Regierungsrath den hochw. Pfarrer von Wangen nur auf die Anklage der Presse hin zur Verantwortung vorgeladen hat, es muß im Interesse unserer Staatsjustiz angenommen werden, daß irgend ein Ankläger gegen Pfarrer B. aufgetreten ist. Dann aber wäre dem Verantwortler die eingereichte Klage mitzutheilen gewesen, damit er wüßte, wogegen er sich zu verantworten hat.

Allein nach der in den Zeitungen publicirten öffentlichen Aufforderung scheint die neue Rechtsinstanz in unserem Kanton, die Presse, als Kläger angenommen und zu Recht anerkannt worden zu sein. Wenn dem so ist, so wird in Zukunft leidenschaftlicher Anklagerei in unserem Kanton Thür und Thor geöfnet sein und die Zeitungsredactoren treten in die Rolle des öffentlichen Anklägers ein, das könnte nicht nur Pfarrern, sondern auch Staatsbeamten gefährlich werden. Es wäre daher eine gegentheilige amtliche Erklärung zur Beruhigung der Bürger sehr erwünscht!“ — Solche Erklärung ist nicht erfolgt.

Bern. Die Regierung hat Fr. 500 Subvention an eine Coligny-Statue bewilligt. Die Bedeutung dieser Subvention hebt „National Suisse“ mit den sehr deutlichen Worten hervor: „Die Subvention ehrt den ganzen Kanton, denn die Statue ist ein Protest der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Gewissensfreiheit gegen die vom römischen Fanatismus in früheren Jahrhunderten begangenen Gräueltthaten.“ — Das „Pays“ schlägt folgende Unterschrift auf dem Sockel der Statue vor: „Coligny, dem Verfolgten — die Verfolger der Jurassier und der Waadtländer in Bern.“

Argau. Der neue Verfassungsentwurf setzt eine Minimalbesoldung der Primarlehrer (Fr. 1200) fest — eine sehr unpopuläre Bestimmung! Es verdient relevirt zu werden, daß es ein katholischer Geistlicher war, einer von der „schul- und lehrerfeindlichen schwarzen Bande“, der letzten Sonntag bei der Volksversammlung in Hägglingen für die Lehrer eingestanden und die fragliche Bestimmung befürwortet hat: hochw. Pfarrer Weber. Er betonte, daß es politisch vielleicht klüger gewesen wäre, dieses Minimum auf Fr. 1000 statt auf Fr. 1200 festzusetzen, weil das Volk vielfach daran Anstoß nehme, daß nur zu Gunsten der Lehrer allein eine derartige Bestimmung in den Verfassungsentwurf aufgenommen worden sei. Allein man dürfe nicht vergessen, daß bisher auch die Lehrer verhältnißmäßig am schlechtesten besoldet gewesen. Uebrigens seien für einen pflichteifrigen Lehrer Fr. 1200 gewiß nicht zu viel; er müsse diese Besoldung wohl verdienen, um so mehr, da er jetzt auch der Wiederwahl unterworfen worden sei. Der Redner beantragte daher, diesen Artikel nicht zu bekämpfen.

Thurgau. (Corresp.) Hier zu Lande ist's in Politik und Religion stilles Wetter. Nur so von Zeit zu Zeit ein kleiner Niederschlag. So berichtete neulich die katholische Presse aus einer Schule, der aufgeklärte Lehrer habe den Kindern gesagt, der Mensch sei nur ein vernünftiges Thier.*) Auf

*) Der Vorfall ist durchaus nicht überraschend, aber für unsere „Volkschule“ sehr charakteristisch, weshalb wir die Erzählung der „Thurg. Wochenztg.“ vom letzten Samstag hier wörtlich reproduzieren: „Zur Schulpädagogik. Gestern kam eine Schülerin der obersten Klasse unserer Primarschule (in einer thurg. Gemeinde am See) sehr aufgeregt nach Hause und erzählte, wie der Lehrer in der Naturkunde behauptet habe, der Mensch gehöre in das Thierreich, er sei ein Thier, das mit Vernunft begabt sei, die Schüler haben es auch so schreiben müssen. Dann sagte das aufgeregte Mädchen in einem ganz ärgerlichen, bitteren Tone wörtlich: „So, jetzt will der Lehrer uns alle noch zu den Thieren zählen, er meint wir seien Thiere; ja nun denn meinetwegen, aber dann ist, wenn das

das hin geht die liberale Presse zur Offensive über und meldet, ein katholischer Pfarrer habe in seiner Sonntagspredigt erklärt, die paritätischen Ehen seien ein Gräucl, die Kinder aus solchen Ehen werden v e r d a m m t und man soll sich vor dem Umgang mit keizerischen resp. reformirten Gemeindsgenossen hüten!! Ohne Zweifel wird dieser Zeitungsbericht als eine verleumderische Anschuldigung energisch zurückgewiesen werden; denn einen katholischen Pfarrer, der solches predigt, besitzt der Thurgau nicht.

Nun etwas Anderes, nämlich über die kathol. Schulen in der alten guten Zeit.

Man liebt es, liberalerseits zu behaupten, in katholischen Gegenden liege das Schulwesen im Argen und Kirche und Katholiken hätten die Volksschule wenig gefördert. Vor einigen Jahren veröffentlichte ein reformirter Pfarrer im Thurgau eine kurze, allerdings nach dessen eigenem Geständnisse ziemlich mangelhafte Geschichte des Schulwesens im Kanton, in welcher dann auch die katholische Schule in wenig glänzendem Licht erschiene. Diese Schrift rief nun bei einigen kathol. Geistlichen, die auf dem Gebiete der Geschichte auch nicht Fremdlinge sind, den Gedanken wach, eine gründliche geschichtliche Darstellung des kathol. Volksschulwesens des Kts. Thurgau aus den frühesten Zeiten bis zur Schulverschmelzung in Angriff zu nehmen. Schon vor mehr als einem Jahre wurde an sämtliche kathol. Pfarrämter ein Circular erlassen, durch welches dieselben ersucht werden, die Pfarrarchive zu durchforschen, sämtliche Akten und Notizen über kathol. Schulen zu sammeln und vermittelst diesen die beigelegten Fragebogen auszufüllen.

Ein Pfarrer wurde beauftragt, auf Grund dieser Berichte eine kurze „Geschichte des katholischen Schulwesens im Thurgau“ zu erstellen. Das Unternehmen ist gewiß sehr zeitgemäß und kann nur zu Gunsten der Kirche ausfallen, die stets eine mütterliche Lehrerin des Volkes war. Bei dem großen Material, das einlaufen muß, wäre es vielleicht am Platze gewesen, daß mehr als ein Mann zur Bearbeitung erkoren worden wäre. Möge das Opus dieses Jahr das Licht der Welt erblicken!

Freiburg. Im „Basl. Volksbl.“ lesen wir: „Die *Liberté* erklärt, daß sie in dem Hausstreit *Union du Jura* und *Pays*-Kirchenzeitung ihre neutrale Stellung gewahrt und keinen Speer in den Streit getragen habe.“ — *Nil mirari!*

Deutschland. Von kirchenfeindlicher Seite wurde die Nachricht lancirt, Dompropst W a n j u r a in Pöplin sei von Rom zum Erzbischof von Posen designirt und hierauf, als die Nachricht dementirt wurde, als Grund der Nichtannahme dieses Candidaten von Seite des Papstes, dessen bürgerliche Abstammung genannt; Rom wolle eben einen polnischen Grafen als Agitator auf dem Stuhle von Posen! Selbstverständlich eine Erfindung, und „Germ.“ betont: „es sind ganz andere Gründe vorhanden, warum bisher Dompropst Wanjura sich den Weg nach Posen versperrt sehen muß.“

wahr ist, der Lehrer auch ein Thier, noch größer und älter, als wir; ich will mir das merken.“

— Wegen den mehr als 90jährigen Bischof von Culm Freiherrn von Marwitz, der als 17jähriger Jüngling neben dem jetzigen deutschen Kaiser mit Auszeichnung gegen Napoleon I. gekämpft und noch als Bischof für sein patriotisches Verhalten im russisch-polnischen Aufstande von 1863 und 1864 vom preussischen König den rothen Adlerorden I. Klasse nebst einem königl. Anerkennungs schreiben erhalten hatte — gegen diesen ehrwürdigen Priestergeis erhob Cultusminister Götler letzten Montag im Abgeordnetenhaus den Vorwurf der — Reichsuntreue, weil er mit Erzbischof Ledochowski den Wortlaut der öffentlichen Fürbitte für Kaiser und Reich zu polonistischen Zwecken gefälscht habe. Die ganz unbegreifliche Rohheit des Ministers rief im Centrum einen Sturm der Entrüstung, der sich noch steigerte, als Herr von Götler, ob schon seine Anklage aufs evidenteste als durchaus falsche Anklage erwiesen wurde, — schwie g. Kein einziger Redner kam dem hochgestellten falschen Ankläger zu Hilfe, Windthorst aber verlangte, falls der Minister nicht widerrufe, eine Satisfaction vom Kaiser selbst für dessen so unwürdig angeklagten „Kriegskameraden.“

Spanien. Der Bischof von Puerto-Rico hatte dem Senat eine Interpellation gegen die Rompolitik der spanischen Regierung eingereicht. Die gesammte carlistische Presse jubelte dieser Interpellation entgegen. Allein unterm 8. März erhielt der päpstliche Nuntius in Madrid nachstehendes Telegramm: „Wollen Sie sofort dem hochw. Bischof von Puerto-Rico melden, daß der hl. Vater dessen Interpellation im Senat für inopportun erachtet und ihn daher bittet, sie zurückzuziehen. Cardinal Jacobini.“

Personal-Chronik.

St. Gallen. Den 15. d. hat die Kirchgemeinde U z n a c h einstimmig hochw. Albert Oberholzer von Goldingen (Kt. St. Gallen), zur Zeit Pfarrer in Tobel, Kt. Thurgau, zu ihrem künftigen Seelsorger gewählt. Diese Wahl, zu welcher der Gemeinde gratulirt werden muß, ist um so freudiger zu begrüßen, da durch dieselbe der Diözese eine neue tüchtige Kraft gewonnen wird. („Ostschw.“)

— Wildhaus. Vorletzten Sonntag wurde von der hiesigen katholischen Gemeinde mit Einstimmigkeit zum künftigen Seelsorger gewählt hochw. Joseph Giger von Quarten, d. J. Pfarrer in Züberwangen. („St. Galler Vtbl.“)

Margen. Der „Botsh.“ entnehmen wir, daß hochw. Jos. Koch, Pfarrer von Wettingen, letzten Sonntag an die durch Hinscheid des hochw. Defans Meng vacant gewordene Stelle eines Ehrenkaplans von W i l m e r g e n gewählt worden ist. Der Gewählte steht im 84. Altersjahre.

Luzern. Laut „Landbote“ hat der 83jährige hochw. Fr. A. Restle, Kaplaneiverweser von Mariazell, resignirt und wird nach Wyl (St. Gallen) übersiedeln.

Literarisches.

1. „*Vie de Mgr. Cosandey*“ par M. l'abbé J. Genoud, professeur. Imprim. cath. Fribourg. 320 S. Fr. 3. — (Eingefandt.) Hochwürden Professor Genoud hat wiederum Freiburg ein herrliches Buch „die Lebensbeschreibung des verstorbenen Bischofs von Lausanne“ geschenkt. In diesem, wie in seinem ersten mit Recht vielgepriesenem Werke „das Leben der Heiligen der französischen Schweiz“, tritt der Schriftsteller in den Hintergrund zurück, um den behandelten Gegenstand allein sprechen zu lassen. Seine Sprache ist anspruchslos und ungekünstelt, die bescheidene und doch höchst einnehmende Erscheinung des vielgeliebten und jetzt noch allgemein beweinten Hirten lebt aber vor dem Leser ganz frisch wieder auf und er fühlt sich wie angespornt und verpflichtet dem edlen Beispiele zu folgen. Das eben hat der Schriftsteller erreichen wollen und gewiß kein besseres Lob könnte ihm gespendet werden. „Wenn ein Buch, sagt ein berühmter Sittenlehrer, euern Geist erhebt, eure Seele veredelt und verstärkt, so untersucht es nicht weiter, das Werk ist gut und Meisterarbeit.“ Das Erhabene und Ungezwungene sind ja die höchsten Stufen der Vollkommenheit in einem Werke und gerade deswegen verdient dieses Buch unserer aufgeblasenen Zeit als ein Muster dargestellt zu werden.

(G. B. Prof. in F.)

2. „*Christliche Abendruhe, illustrierte katholische Monatsschrift*.“ Jahrgang 1885. 12 Hefte. Mark 4 pro Jahrgang. B. Schwendimann, Solothurn. — Die „Christliche Abendruhe“, seit 22 Jahren eines der beliebtesten Unterhaltungsblätter des kathol. Schweizervolkes, hat unter der neuen Redaction wie in Text und Ausstattung, so auch betr. Abonnentenzahl, einen erfreulichen Aufschwung genommen und erscheint nun (neben der Wochenausgabe in 52 Nummern) auch als Monatsheft, nach Art der „Alten und Neuen Welt“, des „Hauschatz“ und dergl.

3. „*Allgemeine Moralthologie*“ von Dr. Jos. Schwane, Theologieprof. in Münster. Freib. Herder, 207 S. M. 3. — Nachdem der Verfasser schon vor einigen Jahren die spezielle Moralthologie herausgegeben hat*), läßt er nun auch den allgemeinen Theil, die Frucht 30jähriger akademischer Vorträge, erscheinen. Sein Zweck ist: „die Grundsätze der christlichen Moral nach der Lehre der Kirche mit möglichster Klarheit zu entwickeln, in wissenschaftlichen Fragen den Traditionen der kirchlichen Schulen, vornehmlich dem hl. Thomas und dem hl. Alphons folgend.“ In 3 Abschnitten behandelt Schwane I. die Sittengesetze (der höchste Endzweck, das göttliche Sittengesetz, die menschlichen Gesetze), II. das Gewissen und III. die sittlichen Zustände und Handlungen (Imputabilität, das sittlich Gute und das sittlich Böse.)

*) Schwane „Spezielle Moralthologie. I. und II. Theil: die Lehre von den Tugenden und Pflichten des Menschen in seinem Verhältnis zu Gott und sich selbst.“ 320 S. M. 5. — III. Theil: „die Gerechtigkeit und die damit verwandten sittlichen Tugenden und Pflichten des gesellschaftlichen Lebens.“ 216 S. M. 2 80 Freiburg, Herder.

4. „*Kathol. Glaubens- und Sittenlehre*“ für die mittlern Klassen der Gymnasien und Realgymnasien, von A. Maliske. Freib. Herder. 286 S. M. 3. Besonders eingehend und trefflich behandelt ist die Lehre von der Kirche, sowie die Lehre von den Sakramenten des Altars und der Buße. „Daß nicht die Form des Katechismus gewählt worden, hat auch darin seinen Grund, daß das Büchlein von den übrigen Handbüchern, die der Schüler auf den Gymnasien gebraucht und die sämtlich in zusammenhängender Darstellung abgefaßt sind, im Auge des Schülers nicht ungünstig abstechen soll. Daß ihm die Kirchenlehre deßungeachtet autoritativ entgegentrete, ist dadurch zu erreichen versucht worden, daß bei den einzelnen Paragraphen jedesmal die Lehre der Kirche kurz zusammengefaßt in größerem Drucke vorangestellt wurde, während das, was zur Erklärung, Begründung oder weitem Ausführung noch beizufügen nothwendig schien, in kleinerem Drucke dahinter folgt.“ — Ein Anhang von 66 Seiten enthält die Kirchengeschichte in passendster Auswahl der Materien und muster-giltiger Uebersichtlichkeit.

5. Rechtzeitig vor der Charwoche veröffentlicht Pfarrer Al. Hacker das erbauliche Schriftchen: „*Die heilige Stunde zur Verehrung der Todesangst Jesu und zur Sühne für die Sünden der Nacht*.“ Donauwörth, Auer, 25 Pfg. — Heiligung der 11.—12. Nachstunde jedes Donnerstags zu Ehren der bitteren Leiden, die Jesus dereinst in dieser Nacht getragen, und zur Sühne für die zur Nachtzeit begangenen Sünden.

Offene Correspondenz.

P. G. in E., D. in L., D. in S., F. in W. cum sociis: Det misericordiam vobis Dominus, quia me refrigeravistis et catenam meam non erubuistis.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag pro 1884 von den Ortsvereinen:

Altishofen Fr. 12. 80, Beckenried 67, Bichelsee 11, Buchenrain 15, Bünzen 40, Dagmersellen 33. 50, Gebenstorf 14. 50, Kirchberg (St. Gallen) 70, Luthern 30. 50, Magdenau 44, Menzingen 60, Neuheim 28. 50, Niederhelfenschwil 40, Oberegg 32. 50, Römerschwil 28, Ruswil 75, Sachseln 35, Waltenschwil 29. 20.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen pro 1885 von den Ortsvereinen:

Altishofen 12 Exemplare, Beckenried 35, Bichelsee 15, Buchenrain 7, Dagmersellen 11, Frauenfeld 17, Gersau 1, Gebenstorf 5, Goldingen 9, Gossau 10, Kirchberg 42, Luthern 14, Magdenau 15, Neuheim 11, Niederhelfenschwil 13, Oberegg 12, Römerschwil 15, Sachseln 17, Tablatt-St. Gallen 73, Tägerig 15, Waltenschwil 10.



Zuländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1884 à 1885.	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 8:	3464 15
Aus der Pfarrei Emmishofen	11 —
" " " Damerjellen	65 —
Von der röm.-kathol. Genossenschaft in Narau	150 —
Aus der Pfarrei Altishofen	100 —
" " Stifts-Pfarrei Münster	235 —
" " Pfarrei Grub (St. Gall.)	65 —
" " Weistannen	20 —
" " Pfarrgemeinde Luthern	50 —
Vom Piusverein Luthern	50 —
Aus der Pfarrei Root	70 —
Sammlung in Einsiedeln, vom löbl. Stift u. Dorf Einsiedeln	1000 —
Aus der Pfarrei Marbach (Luzern)	50 —
Von N. N. in Luzern	10 —
Aus der Stadtpfarrei Luzern	332 50
	5652 65

b. Außerordentliche Beiträge. (früher Missionsfond)

Uebertrag laut Nr. 8:	6530 —
Von einem St. Gallisch. Priester (Rücknießung vorbehalten)	1000 —
Legat des Hrn. Alt-Landammann Franz Witz sel. in Sarnen	800 —
Legat von Fr. Wwe. Agatha Gugelmann-Schildnecht sel. in St. Fiden	500 —
Legat von einem Verstorbenen in Marbach, St. Luzern	100 —
Legat von Frau Rosa Stoffel, geb. Rickemann sel. in Arbon	2000 —
	10,930 —

Der Kassier der Zuländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für die hl. Charwoche

empfehle ich:

Cantus ecclesiasticus sacrae historiae Passionis Domini Nostri Jesu Christi secundum quatuor Evangelistas, itemque lamentationum et lectionum pro tribus Matutinis tenebrarum etc. (Kempten) Fr. 4. —

Cantus Passionis Domini Nostri Jesu Christi nec non lamentationum pro Matutinis tenebrarum una cum cantu in Sabato sancto in benedictione fontis et in missa post eam habenda in choro usitato. In faciliorem ecclesiarum usum. (Paderborn) 4. —

Charwochenbuch für das Volk. Mit einer Einleitung von L. C. Businger. Geb. in schwarzem Leder mit Carminschnitt. 1. 75

Emmerich, A. R., Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi. Nach den Betrachtungen jener herausgegeben von Clemens Brentano. 3. 35

Feier, die, der hl. Charwoche. Lateinisch und deutscher Text. Herausgegeben von Dr. Reichl. 4. 30

Guéranger, Dom Prosper, Die heilige Fastenzeit. 6. 55

— **Die hl. Passions- und Charwoche** 8. 40

Hettlingen, Jos. von, Mors Christi. Der Tod des Erlösers. Nach F. G. Klopstock und (lat.) L. B. Neuman neu bearbeitet. Mit 5 Bildern in Stahlstich und Tondruck. 4. —

— **Gebunden in Ganzleinwand mit Goldschnitt.** 5. 75

— **Gebunden in ächt Cassian** 8. —

Kniep, G., Die Heiligen unter dem Kreuze. Gebunden in Leinwand. — 80

Kreuzweg, der hl., unseres Herrn Jesus Christus in Bildern nach Deschanden und Betrachtungen und Gebeten von Dr. Alban Stolz — 40

Pennig, A. F., Betrachtungen über das bittere Leiden Jesu Christi 4. —

Officium hebdomadae sanctae secundum Missale et Breviarium romanum etc. Roth- u. Schwarzdr. m. Titel-Chromo (Kempten.) 5. 35

Officium hebdomadae sanctae et paschalis.

Die kirchliche Feier der hl. Charwoche und Osterwoche, nach dem römischen Meßbuch und Brevier lateinisch und deutsch 4. —

Pachtler, G. M., Das Buch der Kirche vom Palmsonntage bis zum weißen Sonntage, oder: die Charwoche und Osterwoche mit allen ihren gottesdienstlichen Handlungen, lateinisch und deutsch, nebst Erklärungen der dabei vorkommenden Ceremonien 4. —

B. Schwendimann.

Gesucht

wird ein Geistlicher nach einer deutsch sprechenden Gemeinde in Piemont. Derselbe muß neben der deutschen Sprache auch die italienische oder französische kennen.

Geistlichen aus den Kantonen Graubünden, Uri oder Unterwalden würde der Vorzug gegeben.

Näheres ertheilt gerne

25² Carl Chumiger in Winterthur.

Handels-Institut St. Joseph, Wesemlin in Luzern.

Neu organisiert, freie Fachschule für **Handel, Industrie und moderne Sprachen**, unter dem Patronate des hochw. schweizerischen Episcopats.

Religiös sittliche Leitung durch einen geistlichen Direktor; Fachprofessoren und Controllen des Unterrichts durch eine besondere Fach-Commission.

Anfang mit dem Sommersemester auf Ostern; Näheres durch

(24²) O 430 L

Die Direction.

Unterkleidung von reiner Schafswolle.

Nr. der Waare:	Gr. VI.	Gr. V.	Maß für Herren:
1. Normalhemd , leicht	M. 8. 50	M. 7. 50	Gr. VI=100 cm. lg. 120 cm. Brustumfang
2. " mittel	" 8. —	" 7. —	" V=90 " 112 "
3. " schwer	" 10. 50	" 9. 50	" " " " "
4. Normalhosen ,	" 6. 25	" 5. 75	Gr. VI=110 cm. lg. 96 cm. Leibumfang
5. " für Winter	" 6. 75	" 6. 25	" V=100 " " 88 " "

Wer die Gesundheit liebt, trage wollene Hautkleidung, die als schlechter Wärmeleiter die **Normalwärme** des Körpers festhält, die Poren offen reibt, als loses Gewebe die Ausdünstung fördert, Feuchtigkeit rasch abgibt, das beste Schutzmittel gegen Erkältung, die Ursache der meisten Krankheiten. Meistens empfiehlt sich Nr. 2, und Monat März als Uebergang zur Wollkleidung. Auch **Hautjacken** in obigen Qualitäten, Leibbinden, Kniemäntel und **Strümpfe** stehen zu Gebote. Bei Bestellungen Maß nach cm., Hals-, Brust- und Leibesumfang auf bloßer Haut; Achsel-, Ärmel-, Hemden-, Hosen-, Bein- und Fuß-Länge. Nichtconvenirendes wird zurückgenommen. — Die „Mercuria“, Organ der kathol. kaufm. Vereine Deutschlands, sagt: Frei von aller Marktschreierei liefert die St. Paulus-Zunung Fabrikate, welche die mit **Jäger'schem Stempel** versehene Normalkleidung an Güte vollkommen erreichen, an Preiswürdigkeit **übertreffen**. Süßbäck i. Westfl. St. Paulus-Zunung für Weberei &c.

Der Reingewinn ist für **arme Waisen** und Kommunikanten einer großen Diaspora. Bitte recht herzlich bei der St. Paulus-Zunung zu kaufen.

23

B. Wint, Pfarrer.

Das Depot der Kirchenmusikalienverlags- und Sortimentshandlung

von

J. Seiling in Regensburg

umfaßt alle im Sacilevereinskataloge enthaltenen Kirchenmusikalien, Broschüren &c. Ferner von weltlicher Musik die sämmtlichen Nummern der billigen Ausgaben von Vitotff, Peters, Breitkopf und Härtel.

Auswahlsendungen werden gerne gemacht, und was nicht auf Lager ist, schnellstens besorgt.

Mit Werthschätzung

Frauenfeld, im Juli 1884.

29

Xaver Wüest.